

**Richtlinien**  
**zur Förderung des Sports und der Vereinsarbeit in Herzogenaurach**

Rechtsgrundlagen: i. d. F. vom	wirksam seit	Änderungen
20.05.87	20.05.87	2.405, kulturelle, soziale und sonstige Vereine 2.406, Ehrungen verdienter Persönlichkeiten
Stadtratsbeschl. 27.02.91 Stadtratsbeschl. 24.03.93	rückw. zum 01.01.1991	1.03, 2.1011, 2.1012 2.101, 2.102, 2.403, 2.7, 2.901, 2.902, 2.903, 2.1011
Stadtratsbeschl. 24.04.94 Stadtratsbeschl. 25.02.99 Stadtratsbeschl. 28.02.01	rückw. zum 01.01.94 01.01.1999 rückw. zum 01.01.01	2.102, Satz 1 u. 2 2.10 2.102
Stadtratsbeschl. 21.03.02 Stadtratsbeschl. 24.10.02 Stadtratsbeschl. 29.04.04 Stadtratsbeschl. 29.01.09	01.01.2002 01.01.2002 01.05.2004	Euro-Umstellung 2.1012 2.1011, 2.1012 2.902
Stadtratsbeschl. 26.01.11 Stadtratsbeschl. 26.05.11 Stadtratsbeschl. 30.01.14 Stadtratsbeschl. 29.04.14 Stadtratsbeschl. 16.07.15 Stadtratsbeschl. 30.11.17 Stadtratsbeschl. 30.11.17 Stadtratsbeschl. 30.11.17	01.01.2011  01.01.2014 01.05.2014   01.01.2018	Neufassung 2.11 2.10.2, Satz 1 2.11 2.10.2 2.14 2.15 2.1, Satz 1

Die Stadt Herzogenaurach fördert die Arbeit der örtlichen Vereine, Gruppen, Organisationen und Initiativen, im Folgenden kurz "Verein" genannt, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Keine Vereine im Sinne der Förderungsrichtlinien sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen.

### 1. Voraussetzungen für die Förderung

- 1.01 Zum Zeitpunkt der Antragstellung soll der Verein mit Sitz in Herzogenaurach mind. 1 Jahr bestehen und aktiv gearbeitet haben.
- 1.02 Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Sie wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Förderung durch Dritte gegeben wird oder eine solche Förderung möglich ist.
- 1.03 Eine Maßnahme wird jeweils nur nach einer Förderungsart bezuschusst. Die Gesamtförderung einer Maßnahme darf - auch bei Bezuschussung durch mehrere Zuschussgeber - die entstandenen Kosten nicht übersteigen; die Stadt Herzogenaurach behält sich insoweit eine Reduzierung ihrer Förderung vor. Bereits gezahlte Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

### 2. Arten der Förderung

- 2.1 Jugendförderung
- 2.2 Förderung von Jugendfahrten und -freizeiten
- 2.3 Zuschüsse zu Sachaufwendungen für die Jugendarbeit
- 2.4 Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen
- 2.5 Sportlerehrungen
- 2.6 Vereinsjubiläen
- 2.7 Zuschüsse zu Fahrten in Partnerstädte
- 2.8 Überlassung von Grundstücken
- 2.9 Überlassung von Räumen, Sporthallen und Hallenbad
- 2.10.1 Investitionshilfen für Baumaßnahmen
- 2.10.2 Sportplatzpflege
- 2.11 Zuschüsse für Erschließungskosten
- 2.12 Erlass von Gebühren für städtische Leistungen
- 2.13 Überlassung von Fahrzeugen
- 2.14 Förderung von Beschäftigungsverhältnissen in Vereinen
- 2.15 Förderung der Ausbildung von Übungsleitern, Jugendleitern, Schiedsrichtern, Kampfrichtern und vergleichbaren Aus- und Fortbildungen ehrenamtlicher Vereinsmitglieder

#### 2.1 Jugendförderung

Die Stadt Herzogenaurach fördert die Jugendarbeit der Vereine wie folgt:

Vereine allgemein 16,00 EURO/Mitglied bis 18 Jahre, Sportvereine 20,00 EURO/Mitglied bis 18 Jahre.

Maßgeblich für die Förderung ist die Meldung der Mitgliederzahlen des Vereins an den Bayer. Landessportverband oder an einen anderen Dachverband.

Die Leistungen nach 2.1 werden auf Antrag gewährt. Der Antrag muss die Zahl der Mitglieder, getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen, enthalten.

Stichtag für die Mitgliederzahlen ist der 01. Januar des Jahres der Antragstellung. Anträge müssen bis zum 31. März eines jeden Jahres bei der Stadt Herzogenaurach vorliegen. Die Stadtverwaltung behält sich vor, von den Antragstellern namentliche Mitgliederverzeichnisse vorlegen zu lassen.

### 2.2 Förderung von Jugendfahrten und -freizeiten

Die Stadt Herzogenaurach gewährt den Vereinen zur Durchführung von Jugendfahrten, Jugendfreizeiten und Jugendzeltlagern Zuschüsse. Anträge auf Zuschüsse müssen rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Herzogenaurach gestellt werden. Im übrigen gelten die Richtlinien des Kreisjugendringes Erlangen-Höchstadt.

### 2.3 Zuschüsse zu Sachaufwendungen für die Jugendarbeit

Für die Anschaffung von Zelten, Musikinstrumenten, Notenmaterial, Medien, Sportgeräten und ähnlichen Ausrüstungsgegenständen, die ausschließlich in der Jugendarbeit Verwendung finden und die im Eigentum des Vereins verbleiben, können auf Antrag Zuschüsse bis zu 25 % des Anschaffungswertes gewährt werden. Der geförderte Gegenstand muss mind. 100,00 € kosten. Der Höchstbetrag für Zuschüsse zu Sachaufwendungen beträgt im Haushaltsjahr pro Verein 300,00 €.

### 2.4 Zuschüsse für Veranstaltungen und Maßnahmen

#### 2.401 Veranstaltungen

Die Stadt Herzogenaurach kann Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen mit überörtlichem Charakter oder Maßnahmen von besonderer Bedeutung als Restfinanzierung gewähren. Der Höchstsatz pro Veranstaltung oder Maßnahme beträgt in der Regel 300,00 €.

Vereine, die Wettbewerbsveranstaltungen auf Bundesebene in Herzogenaurach durchführen, erhalten für diese Veranstaltung jeweils auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 300,00 €.

Die Stadtverwaltung kann Unterlagen für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme anfordern.

#### 2.402 Wanderpokale

Darüber hinaus kann die Stadt Herzogenaurach Wanderpokale (bis zu 80,00 €/Veranstaltung) zur Verfügung stellen.

#### 2.403 Sportabzeichen

Herzogenauracher Kinder und Jugendliche, die ein Sportabzeichen in Gold, Silber oder Bronze erkämpft haben, erhalten ein Präsent der Stadt Herzogenaurach.

#### 2.404 Kulturelle, soziale und sonstige Vereine

Kulturelle, soziale und sonstige Vereine erhalten für die erfolgreiche Teilnahme an Leistungswettbewerben einen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt für Gruppen (z. B. Chor, Kapelle, Spielmannszug) höchstens 300,00 €/Jahr, für einzelne Aktive höchstens 110,00 €/Jahr.

Diese Regelung gilt auch für die Beteiligung von Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehren an Leistungswettbewerben.

#### 2.405 Ehrungen verdienter Persönlichkeiten

Die Stadt Herzogenaurach ehrt Persönlichkeiten, die sich innerhalb oder außerhalb eines Vereins im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich besondere Verdienste erworben haben.

Die Stadt Herzogenaurach ehrt Persönlichkeiten, die sich innerhalb eines Vereins im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich über mindestens 25 Jahre besondere Verdienste, z. B. als Vorstandsmitglied erworben haben. Zu Ehrende sind durch die Vereine mittels eines begrün-

deten Vorschlags zu benennen. Vereine erhalten im Falle einer Ehrung einen einmaligen Betrag von 100,00 €. Der weitere Verwendungszweck wird durch den zu Ehrenden bestimmt.

### 2.5 Sportlerehrungen

Die Stadt Herzogenaurach fördert die Sportvereine bei der Erringung von Meisterschaften ihrer Mannschaft und Einzelsportler. Pro Mannschaft werden bis zu 260,00 €/Jahr, pro Einzelsportler bis zu 110,00 €/Jahr gezahlt. Aufstiege von Mannschaften oder Einzelsportlern in höhere Spielklassen sind Meisterschaften gleichzusetzen.

### 2.6 Vereinsjubiläen

Die Stadt Herzogenaurach gewährt den Vereinen zu Jubiläen folgende Zuschüsse bei einem Vereinsalter von 10, 25, 50, 75, 100 Jahren usw.: 10,00 € pro Jahr des Bestehens, maximal jedoch 1.000,00 €.

### 2.7 Zuschüsse zu Fahrten

Die Stadt Herzogenaurach gewährt den Vereinen für Fahrten in folgende Städte Fahrtkostenzuschüsse in Höhe von:

	Kaya	Wolfsberg	N. Gradiska	Ste. Luce
Pro PKW/ Einzelfall-		90,00 €	110,00 €	130,00 €
Omnibus entscheidung		1.000,00 €	1.200,00 €	1.500,00 €

Freundschaftliche Begegnungen sollen grundsätzlich auf Gegenseitigkeit beruhen, d. h. der Begegnung in der jeweiligen ausländischen Stadt soll eine Begegnung im Inland entsprechen.

### 2.8 Überlassung von Grundstücken

Die Stadt Herzogenaurach kann den Vereinen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Grundstücke zur Verfügung stellen.

Die tatsächlichen Kosten und die dadurch entstehende Förderung des jeweiligen Vereins wird im Haushalt der Stadt Herzogenaurach ausgewiesen.

### 2.9 Überlassung von Räumen, Sporthallen usw.

#### 2.901 Räume

Die Stadt Herzogenaurach fördert die Arbeit der Vereine dadurch, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räume zur Verfügung stellt. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt im Rahmen der echten Kosten. Bei Nutzung des Vereinshauses erhalten die Vereine für eine Veranstaltung pro Jahr einen Mietkostenanteil in Höhe von 300,00 €.

#### 2.902 Sporthallen und Gymnastikhallen

Die Stadt Herzogenaurach stellt die Sporthallen und Gymnastikräume der Stadt und des Landkreises den Sportvereinen und ihnen gleichgestellten Vereinen im Rahmen eines Belegungsplanes gegen Entgelt zur Verfügung. Der Belegungsplan wird von der Stadtverwaltung im Benehmen mit den Sportvereinen erstellt.

Die Hallenmiete wird ab 01.Mai 2004 wie folgt festgesetzt:

#### Hallennutzung Montag-Freitag

Gymnastikräume	0,75 €/45 Min.
Kleinsporthalle	1,95 €/45 Min.
Einfachsporthallen	3,90 €/45 Min.
Dreifachsporthallen	3,90 €/Hallendrittel/45 Min.

Hallennutzung an Wochenenden und Feiertagen

Einfachsporthallen 15,30 €/Tag

Dreifachsporthallen 38,40 €/Tag

Die Sporthallenbenutzung durch die Freiwillige Feuerwehr ist kostenlos.

2.903 Freizeithallenbad Atlantis

Die Stadt Herzogenaurach stellt dem Schwimmverein Delphin 77, der DLRG und der Wasserwacht im Sportbecken des Freizeithallenbades Atlantis einzelne Schwimmbahnen zu Trainings- und Wettkampfszwecken zur Verfügung. Die DLRG erhält die Genehmigung zur Abhaltung von Schwimmkursen. Die Vereine und Rettungsorganisationen verpflichten sich, ohne Entgelt Wachdienst im Bad zu leisten, der vom Umfang her dem Vorteil der kostenlosen Badbenutzung entsprechen muss.

2.10.1 Investitionshilfen für Baumaßnahmen

Die Stadt Herzogenaurach fördert die örtlichen Vereine bei der Errichtung, Erweiterung oder Generalsanierung (nicht laufender Unterhalt) von Baumaßnahmen, die der Erfüllung satzungsgemäßer Ziele dienen, nach folgenden Richtlinien:

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Herzogenaurach, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Der Zuschussantrag mit den notwendigen Unterlagen (Plänen, Erläuterungen, Finanzierungsplan u.a.) ist bei der Stadt Herzogenaurach **vor** dem Beginn der Baumaßnahme einzureichen.

Die Bereitstellung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der in den städtischen Haushaltsplänen ausgewiesenen Fördermittel nach Baufortschritt. Die Auszahlung in jährlichen Teilbeträgen wird vorbehalten. Die Kosten sind nachzuweisen.

Die Eigenleistung von Vereinsmitgliedern wird als förderfähig anerkannt. Es gelten die zuschussfähigen Höchstsätze des Bayerischen Landes-Sportverbandes.

Gefördert werden Maßnahmen, die am 1. Januar 2011 noch nicht abgeschlossen waren.

Gefördert werden Maßnahmen ab 2.500,00 € Gesamtkosten.

Der maximale Zuschuss pro Maßnahme beträgt 150.000,00 €.

Darüber hinausgehende Einzelfallentscheidungen sind nur möglich bei spezifischen Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung.

Die Höhe des Zuschusses errechnet sich wie folgt:

Verein	Grundförderung	Zusatz für Jugendförderung				
		Zahl der Jugendlichen				
		bis 20	b. 100	b. 250	bis 500	darüber
Gemeinnützig	20 %	2 %	4 %	6 %	8 %	10 %
Nicht gemeinnützig	10 %	1 %	2 %	3 %	4 %	5 %

Über die Förderung von Baumaßnahmen der Kirchen und privaten Schulträger wird im Einzelfall entschieden.

### 2.10.2 Zuschüsse für die Unterhaltung der Sportplätze

Die Stadt Herzogenaurach gewährt Vereinen mit Rasen- und Kunstrasensportplätzen einen jährlichen Zuschuss zu den Pflegekosten, der sich wie folgt errechnet:

Sockelbetrag je Platz allgemein:	1.500,00 €
Sockelbetrag bei Fußballvereinen je Rasenplatz:	4.000,00 €
Sockelbetrag bei Fußballvereinen je Kunstrasenplatz:	8.000,00 €
Zuschuss je jugendliches Mitglied bis 18 Jahre:	20,00 €.

Maßgeblich für die Zahl der jugendlichen Mitglieder ist die Meldung des Vereins an den BLSV (Stand jeweils 31.1. des laufenden Jahres).

Kostenbeteiligungen, die den Vereinen für die Nutzung der Anlagen durch Schulen, Vereine oder andere Nutzer zufließen, sind mit 50 % in Abzug zu bringen.

Die Stadt Herzogenaurach gewährt Tennisvereinen mit Aschen-/Sand- oder Tennenplätzen einen Zuschuss zu den Mehraufwendungen für die laufende Pflege von pauschal 300 €/Jahr.

Vereine deren Rasen- oder Kunstrasenplätze zur Entrichtung der Niederschlagswassergebühr herangezogen werden, erhalten zusätzlich einen Zuschuss in Höhe von 0,35 €/jährlich je Quadratmeter gebührenpflichtiger Platzfläche. Dieser Zuschuss wird erstmals ab dem 01.04.2010 ausbezahlt.

### 2.11 Zuschüsse für Erschließungskosten

Über Zuschüsse zu Erschließungskosten wird im Einzelfall entschieden.

Die Stadt Herzogenaurach gewährt einen Zuschuss zu Straßenherstellungs- und Straßenausbaubeiträgen, zu Herstellungsbeiträgen für die Entwässerungseinrichtung und zu Kosterstatungsbeträgen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die für nicht nur vorübergehend vereinsgenutzte Grundstücke (bzw. Teilflächen von Grundstücken) anfallen. Die Höhe des Zuschusses errechnet sich wie folgt:

Verein	Grundförderung	Zusatz für Jugendförderung				
		Zahl der Jugendlichen				
		bis 20	b. 100	b. 250	bis 500	darüber
Gemeinnützig	40 %	4 %	8 %	12%	16 %	20 %
Nicht gemeinnützig	20 %	2 %	4 %	6 %	8 %	10 %

Zur Finanzierung der jeweils bei den Vereinen verbleibenden Eigenanteilen an den Erschließungskosten kann im Einzelfall ein Zuschuss für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren gewährt werden.

### 2.12 Erlass von Gebühren für städtische Leistungen

Die Stadt Herzogenaurach kann Forderungen für städtische Dienstleistungen ganz oder teilweise erlassen.

### 2.13 Überlassung von Fahrzeugen

Die Stadt Herzogenaurach fördert die örtlichen Vereine durch die Überlassung von städtischen Kleinbussen im Rahmen der jeweils geltenden Vergaberichtlinien.

Die Überlassung ist eine freiwillige Leistung, es besteht kein Rechtsanspruch.

Zur Teilnahme an Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften werden die Gebühren gemäß der Vergaberichtlinien nicht erhoben, Kraftstoffkosten und sonstige Kosten und Gebühren müssen von den Vereinen selbst getragen werden.

### 2.14 Förderung von Beschäftigungsverhältnissen in Vereinen

Die Stadt fördert Beschäftigungsverhältnisse, zur Erfüllung administrativer Aufgaben (z.B. Mitgliederverwaltung, Finanzen, Organisation von Vereinsarbeit), die dazu dienen, den Vorstand von anerkannt gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Herzogenaurach zu entlasten.

Die Förderung wird für die Dauer von maximal drei Jahren gewährt und kann für ein Beschäftigungsverhältnis nur einmal beantragt werden. Die Förderung sinkt vom 1. bis zum 3. Jahr.

Bei der Förderung wird unterschieden zwischen

- einem Beschäftigungsverhältnis, das ein Verein zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben abschließt (Zuschuss „Einzelverein“),

- einem Beschäftigungsverhältnis, das ein, zwei oder mehrere Vereine abschließen, um die administrativen Aufgaben von mindestens zwei dieser Vereine zu erfüllen (Zuschuss „Kooperation“) und

- einem Beschäftigungsverhältnis, das zwei oder mehr Vereine eingehen, um die administrativen Aufgaben vor und nach eines Vereinszusammenschlusses (Zuschuss „Fusion“) zu erfüllen.

Die Förderung beträgt:

#### **1. Zuschuss Einzelverein**

		<b>Zuschuss Einzelverein</b>	
<b>eigene Aufgaben</b>	1. Jahr	15 €/Mitglied – 45 €/Jugendlicher*	max. 50 %, höchstens 20.000 €
	2. Jahr	10 €/Mitglied – 30 €/Jugendlicher*	max. 50 %, höchstens 10.000 €
	3. Jahr	5 €/Mitglied – 15 €/Jugendlicher*	max. 50 %, höchstens 5.000 €

\*Jugendlicher = „bis 18 Jahre“

#### **2. Zuschuss Kooperation**

		<b>Zuschuss Kooperation</b>	
<b>Aufgaben mehrerer Vereine</b>	1. Jahr	50 % der Kosten	max. 30.000 €
	2. Jahr	25 % der Kosten	max. 15.000 €
	3. Jahr	10 % der Kosten	max. 5.000 €

### 3. Zuschuss Fusion

		<b>Zuschuss Fusion</b>	
<b>Aufgaben vor und nach Fusion</b>	1. Jahr	75 % der Kosten	max. 60.000 €
	2. Jahr	50 % der Kosten	max. 40.000 €
	3. Jahr	25 % der Kosten	max. 20.000 €

Die Beantragung und Genehmigung des Zuschusses muss vor Abschluss des Arbeitsverhältnisses erfolgen (Vollzeit, Teilzeit, geringfügige Beschäftigung). Dem Antrag ist ein Konzept für die Restfinanzierung und Anschlussfinanzierung des geförderten Beschäftigungsverhältnisses beizufügen, welches nach der Förderung eine Weiterbeschäftigung sicherstellt. Die Arbeitgeberkosten der zusätzlichen hauptamtlichen Stelle, abzüglich des städtischen Förderbetrags, müssen darin zwingend durch den Verein auf die Mitglieder in Form einer Beitrags-erhöhung umgelegt werden.

Bereits bestehende Beschäftigungsverhältnisse werden nicht gefördert. Wird ein Beschäftigungsverhältnis gefördert, das ggf. in der Vergangenheit schon einmal als hauptamtliche Stelle vorhanden war, so müssen mindestens fünf Jahre zwischen dem Ende der Beschäftigung und dem Förderantrag liegen.

Bei Vereinskoooperationen oder Vereinzusammenschlüssen ist es ausreichend, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit einem der beteiligten Vereine abgeschlossen ist, soweit zwischen den Vereinen im Innenverhältnis eine vertragliche Regelung zur Tragung der Kosten und der zu leistenden Tätigkeiten besteht.

#### 2.15 Förderung der Ausbildung von Übungsleitern, Jugendleitern, Schiedsrichtern, Kampf-richtern und vergleichbaren Aus- und Fortbildungen ehrenamtlicher Vereinsmitglieder

Für den Erwerb oder die Verlängerung von Lehrscheinen, Übungsleiterscheinen, Schieds- und Kampfrichterqualifikationen u.ä., die im Rahmen der Jugendarbeit in einem Herzogenauchaer Verein eingesetzt werden, kann Vereinen, die die finanziellen Kosten dafür tragen, ein Zuschuss gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Verein	Grund- förderung	Zuschlag für Jugendarbeit				
		Zahl der Jugendlichen im Verein				
		bis 20	bis 100	bis 250	bis 500	darüber
Gemeinnützig	20 %	2 %	4 %	6 %	8 %	10 %
Nicht gemein- nützig	10 %	1 %	2 %	3 %	4 %	5 %

Der maximale Zuschuss für eine erfolgreich absolvierte Maßnahme eines Übungsleiters, Jugendleiters, Schieds- oder Kampfrichters (u.ä.) wird unabhängig davon jedoch auf 300,00 EURO je Maßnahme begrenzt.

Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Nachweise über die erfolgreich absolvierten Maßnahmen, Belege über die angefallenen Kosten und ein Nachweis, dass der



Verein die Kosten getragen hat, beizufügen. Die Antragstellung kann nur für abgeschlossene Maßnahmen erfolgen. Die Maßnahmen dürfen nicht länger als zwei Jahre zurückliegen und nicht vor dem 1. Januar 2017 durchgeführt worden sein.